

c) eine Versandanmeldung T2 PT:

- für Waren, die aus Portugal versandt werden und die
 1. dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe a), b) (ödere) erfüllt haben;
 2. ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind und für die in Portugal die jeweils vorgesehenen
 - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
 - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
 - gemäß dem Preisausgleichssystem nach Artikel 270 der Beitrittsakte angewandten Beträge
 erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
- für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR nach Portugal versandt werden und dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe c) erfüllt haben.

Die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifs, die zuvor nach Portugal mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier verbracht worden sind und dort nicht portugiesischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 sowie ihrer Durchführungsverordnungen erlangen, können jedoch aus Portugal nur mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier weiterversandt werden.

§ 5

Der Versandschein T2 ES oder T2 PT oder das im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechende Zollpapier, mit dem die in § 2 Buchstabe c) erfaßten Waren innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR versandt werden, wird in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld mit einem der nachstehenden Vermerke versehen:

- A.F. Varer
- A.V. Waren,
- Ерлоревцата Т.Е.
- I.P. Goods,
- Mercancias P.A.,
- marchandises P.A.,
- Merci P.A.,
- A.V. Goederen,
- Mercadorias A.A.,

gefolgt von der Angabe des Veredelungsmitgliedstaats.

§ 6

(1) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier nach Spanien oder Portugal befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das ZoHagerverfahren, in den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier aus.

(2) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier in einen anderen Mitgliedstaat als Spanien befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2ES oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier aus.

(3) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier in einen anderen Mitgliedstaat als Portugal befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, den ak-

tiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 PT oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier aus.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten neuen Zollpapiere müssen auf die beim Eingang der Waren in den Mitgliedstaat des Weiterversands vorgelegten Zollpapiere hinweisen und alle darauf angebrachten besonderen Vermerke enthalten.

§ 7

(1) Als Versandanmeldung T2 ES oder T2 PT gilt eine Anmeldung auf einem Vordruck, der dem Muster in den Anhängen I oder III der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks entspricht; der Vordruck wird gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke ergänzt, die dem Muster in den Anhängen II oder IV der vorgenannten Bestimmung entsprechen.

(2) Der Hauptverpflichtete gibt an, ob die Anmeldung zum internen Versandverfahren auf einem Vordruck T2 ES oder T2 PT, gegebenenfalls ergänzt durch einen oder mehrere Vordrucke T2 ES bis oder T2 PT bis, erfolgt, indem er auf diesen Vordrucken im dritten Unterfeld von Feld 1 die Kurzbezeichnung T2 ES oder T2PT entweder mit Schreibmaschine oder leserlich und auf nicht zu entfernende Weise handschriftlich einträgt.

§ 8

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Anordnung finden auf Warenbeförderungen mit Versandschein T2 ES oder T2 PT die für das interne Versandverfahren geltenden Vorschriften der Verordnung über das Versandverfahren sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen Anwendung.

Abschnitt II

Vereinfachtes Verfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

§ 9

Für die Anwendung des Titels IV Kapitel I der 2. DB zur Verordnung über das Versandverfahren - Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens - gilt

1. - der internationale Frachtbrief oder internationale Expreßgutschein für Waren, die von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn und der DDR zur Beförderung angenommen werden, oder
 - der Übergabeschein - gemeinschaftliches Versandverfahren - für Waren, die von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR zur Beförderung angenommen werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2, es sei denn, er wurde gemäß § 35 Absatz 2 oder § 52 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Durchführungsbestimmung mit der Kurzbezeichnung TI oder gemäß § 10 Absatz 2 oder 3 mit der Kurzbezeichnung T2 ES oder T2 PT versehen;
2. - der internationale Frachtbrief oder internationale Expreßgutschein für Waren, die von der spanischen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung angenommen werden, oder
 - der Übergabeschein - Versandverfahren - für Waren, die von dem spanischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens zur Beförderung angenommen werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2ES, es sei denn, er wurde gemäß § 35 Absatz 2 oder § 52 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Bestimmung mit der Kurzbezeichnung TI, gemäß § 10 Absatz 1 mit der Kurzbezeichnung T2 oder gemäß § 10 Absatz 3 mit der Kurzbezeichnung T2 PT versehen;